

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Änderungsfassung zum 01.07.2016)

Leistungsbeschreibung der Stadt Bamberg als

-) **Kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (§ 29 Abs. 1 S. 1 HS 2 SGB II)**
-) **Örtlicher Sozialhilfeträger nach dem SGB XII**
-) **Träger nach § 6 b BKKG**

Grundsätzliches:

Eine vorherige Antragstellung ist, mit Ausnahme der Leistungen für den Schulbedarf, zwingend erforderlich. Für WoG/KiZ-Fälle gilt diese Ausnahme hinsichtlich des Schulbedarfes nicht (§ 9 Abs. 3 BKGG). Über die Rückwirkung eines Antrags auf den Monatsersten trifft § 37 Abs. 2 SGB II eine Aussage für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie auch § 5 Abs. 1 Satz 1 BKGG für den Bereich der Kindergeldbezieher. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Bewilligungsverfahren des Amts 51 werden im Bereich der „Mittagsverpflegung“ also von Beginn des Monats der Antragstellung Leistung erbracht.

Die Behörde der Basis-Sozialleistung sollte auf dem Antragsvordruck den Bewilligungszeitraum bestätigen (insb. Wohngeldbehörde). Fehlt diese, ist der Basis-Bescheid mit vorzulegen.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind immer auf den Zeitraum des Basis-Bescheides zu beschränken.

Die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich der Jobcenter entwickeln für den Bereich der Stadt Bamberg keine Verbindlichkeit, können aber nach Rücksprache mit dem Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Bamberg angewandt werden, soweit sie Sachverhalte betreffen, die mit dieser Dienstanweisung keine Regelung erfahren haben und der Rechtsauffassung der Stadt Bamberg nicht entgegenstehen.

1. Mehrtägige Klassenfahrten in Schulen/Kindertageseinrichtungen (KiTa)

Unterlagen:

Bestätigung der Schule/KiTa (schulrechtliche Bestimmungen, Pflichtveranstaltung) mit Zeitraum und Kosten, z.B. durch eine entsprechende Elterninformation

Leistung:

Übernahme der **tatsächlich anfallenden Kosten** die durch die Veranstaltung unmittelbar veranlasst werden, einschließlich der Verpflegung und ohne entsprechende Kürzung des Regelsatzes. Dafür: Kein Taschengeld! Eine Deckelung findet nicht statt.

Sonstiges:

Ein Antrag am Anfang des Bewilligungszeitraumes gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Klassenfahrten.

Zahlweg:

In der Regel: Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises und wenn die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

2. Eintägige Klassenausflüge in Schulen/KiTas

Unterlagen:

Bestätigung der Schule/KiTa mit Zeitpunkt und Kosten, z.B. durch eine entsprechende Elterninformation

Leistung:

Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgeldern und sonstigen in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Sachaufwendungen, jedoch kein Taschengeld, keine Verpflegungsaufwendungen. Gegebenenfalls können auch zwingend notwendige Kosten für ein begleitendes Elternteil bei KiTa-Ausflügen übernommen werden.

Sonstiges:

Ein Antrag am Anfang des Bewilligungszeitraums gilt für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausflüge.

Zahlweg:

In der Regel: Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises und wenn die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

3. Schulbedarf

Unterlagen:

Keine, aber eine Schulbescheinigung ist vorzulegen, wenn Schulbedarfe bei der Einschulung oder einem Schulbesuch ab der 10. Jahrgangsstufe geltend gemacht werden.

Leistung:

Jeweils zum 01.08. des lfd. Jahres mit **70,00 Euro** und zum 01.02. des lfd. Jahres mit **30,00 Euro**. Abweichende Regelung in § 34 Abs. 3 SGB XII für den Bereich des SGB XII: Leistungsgewährung am 1. Tag des Monats, in dem der 1. Schultag liegt, also am **01.09..**

Sonstiges:

Nachweise sind zu verlangen, wenn zweckentsprechender Verbrauch zweifelhaft ist (in Form einer Auflage im Bescheid)

Zahlweg:

Geldleistung an den Antragsteller

4. Schülerbeförderung

Für Personen, die im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGBXII oder AsylbLG stehen, können keine Kosten für die Schülerbeförderung im Rahmen des BuT anfallen.

Für die anderen Personenkreise gilt Folgendes:

Grundsätzliche Zuständigkeit des Schulverwaltungsamts:

Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) = Zuschuss Dritter

-) Beförderungskosten bis zur 10. Jahrgangsstufe sind voll gedeckt, ab 11. Jahrgangsstufe Eigenanteil jährlich 420,00 Euro
-) Befreiungstatbestände für den Eigenanteil bei Familien mit 3 Kindern oder Leistungsbezug SGB II/XII: Amt 40 stellt in diesen Fällen einen **Gutschein** für die Verkehrsbetriebe für die Schülerfahrkarte aus. Über diese Belastungsgrenze hinaus anfallende Beförderungskosten werden in jedem Fall auf Antrag am Schuljahresende vom Amt 40 erstattet.

Zuständigkeit im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe:

-) Schüler/Schülerin ab der **11. Jahrgangsstufe**
-) einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden **nächstgelegenen** Schule ohne Ausbildungsvergütung
-) noch keine 25 Jahre alt
-) die selbst oder deren Unterhaltsleistender WoG- oder KiZ-Empfänger ist
-) die Entfernung Wohnung- nächstgelegene Schule mindestens 3 km beträgt
-) tatsächliche Verkehrsdienstleistungen (hier: Verkehrsbetriebe) genutzt werden.

Unterlagen:

Schulbescheinigung, Schuljahrkarte Verkehrsbetriebe Bamberg

Leistung:

Die Monatskarte der Verkehrsbetriebe Bamberg kostet **30,70 Euro**, so dass sich für ein Schuljahr ein Betrag in Höhe von $11 \times 30,70 = \mathbf{337,70 \text{ Euro}}$ ergibt. Somit berechnet sich die BTP-Leistung wie folgt:

Bedarf	337,70 €
Zumutbarkeitsregelung= Bedarf Verkehr nach § 6 RBEG	
Altersgruppe ab 15 = $14,11 \times 11 \text{ Monate} =$	- <u>155,21 €</u>
= verbleibt als Leistung	182,49 €

Zahlweg:

Geldleistung (Erstattung) nach Vorlage der bezahlten Schuljahrkarte

5. Außerschulische Lernförderung

Unterlagen:

- Formblatt „Bestätigung der Schule“, vom Lehrer/ von der Lehrerin vollständig ausgefüllt.
- Zwischenzeugnis wegen „Vorrücken gefährdet“ bzw. entsprechendes Notenblatt
- Nachweis des Anbieters über die anfallenden Kosten

Weiterhin sollte bei Antragstellung bereits nachgewiesen und geprüft werden:

Geeignetheit = fachliche Eignung des Nachhilfelehrers (bei Instituten grundsätzlich zu unterstellen)

- durch Alter (Volljährigkeit?)
- durch eigene gute Noten in den betroffenen Fächern
- durch eigene Ausbildung

Zusätzlichkeit = Ergänzung unmittelbarer schulischer Angebote

Leistung:

Gewährt werden die angemessenen Kosten

- unter Berücksichtigung der konkret benötigten Lernförderung lt. Schulbescheinigung (Regelfall oder begründeter Sonderfall) **aber**
- Deckelung der Kostenhöhe durch einen ermittelten **Durchschnittswert** in Bamberg, dabei Unterscheidung zwischen Institut (**27,00 Euro /60 Min.**) und privatem Nachhilfelehrer (**17,00 Euro /60 Min.**)
- Deckelung auch hinsichtlich des Förderumfangs auf **2 Fächer**, da hierdurch die Gefährdung des Vorrückens beseitigt werden kann (= 4 x Note 5 in der Grund/Hauptschule, 2 x Note 5 in den weiterbildenden Schulen)

Für eine Hausaufgabenbetreuung werden keine Leistungen erbracht. Eine Leistung kann maximal für zwei direkt aufeinander folgende Schuljahre erbracht werden

Zahlweg:

Direktzahlung an den Anbieter, Gutschein oder Kostenzusicherung

6. Mittagsverpflegung

Voraussetzung

Mittagsverpflegung, die **gemeinschaftlich** von der Schule/von der KiTA angeboten und eingenommen wird.

Unterlagen:

Anmeldung zur Mittagsverpflegung, oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme, bevorzugt das eigene Formblatt. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist sowie die Anzahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen wird (*siehe unten*)

Leistung:

Übernahme der anfallenden **Mehrkosten**, wobei der **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro** pro Mittagessen (§ 9 RBEG analog) vom Antragsteller an den Anbieter zu zahlen und somit von der Rechnung abzusetzen ist.

Maßgeblich für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind die durchschnittliche Anzahl der Schultage, an denen Schüler die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen **können**, wobei Fehltage wegen beweglicher Ferientage, kurzzeitiger Erkrankung (bis zu 3 Tagen), Klassenfahrten, Unterrichtsausfall usw. unbeachtlich sind.

Hierzu aus dem AMS vom 27.04.2011:

Um die sozialintegrative Funktion dieser Leistung zu erreichen, muss wohl von einer gewissen Regelmäßigkeit des gemeinschaftlichen Mittagessens ausgegangen werden. Dies entspricht auch dem Gedanken, der der Ermittlung des monatlichen Bedarfs zugrunde liegt. Denn hierbei wird auf die Schultage, in dem der Schulbesuch stattfindet, abgestellt. Wann eine „Regelmäßigkeit“ angenommen werden kann, wird an einer Ganztagschule mit täglichem Mittagessenangebot anders zu beurteilen sein, als an einer Berufsschule, die beispielsweise nur 1 x wöchentlich besucht wird. Der häufigste Fall dürfte der tägliche Schulbesuch mit täglichem Mittagessenangebot (jedenfalls von Mo – Do) sein. Von einer Regelmäßigkeit kann hier u.E. bei Teilnahme an einem Tag/Woche an der Mittagsverpflegung ausgegangen werden.

U.E. ist es empfehlenswert, sich bereits im Antrag die Zahl der Tage, an denen die Gemeinschaftsverpflegung regelmäßig in Anspruch genommen wird, bestätigen zu lassen.

Folglich fällt ein gelegentliches Mittagessen in einer „Schulkantine“ nicht unter diese Regelung, weil es hier schon an der Regelmäßigkeit fehlt.

Zahlweg:

Gutschein oder Kostenzusicherung, dann Direktzahlung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises, wenn **vorher** so vereinbart oder die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

Hinweis für das Amt 51:

Abweichungen hiervon sind zulässig aufgrund des bisher praktizierten Verfahrens, wenn sich dieses bewährt hat und vom Grundsatz her diesen Ausführungen nicht entgegen läuft.

7. Soziale und kulturelle Teilhabe (Kinder/Jugendliche unter 18)

Unterlagen:

Bestätigung der Institution über die Teilnahme (Mitgliedschaft) und Kosten

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für z.B.

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Besonderheit Fitnessstudio:

- Mitgliedsbeiträge für die Nutzung des Kraftsportbereichs eines Fitnessstudios können nicht übernommen werden, da durch die Teilhabeleistungen ausschließlich Aktivitäten im Sinne der sozialen Bindungsfähigkeit gefördert werden sollen.

- Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Fitnessstudios, die dazu berechtigen, an Kursen im Bereich Streetdance, Aerobic, Yoga u. ä. teilzunehmen sind grundsätzlich förderungsfähig.
- Generell gilt es abzuwägen, ob die individuelle Freizeitgestaltung stärker als die sportliche, künstlerische oder musikalische Betätigung in der Gemeinschaft im Vordergrund steht.

Die zusätzlich im Gesetzestext aufgeführten „weiteren tatsächlichen Aufwendungen“ (z.B. Ausrüstungsgegenstände für Sportarten, Ausleihgebühren für Musikinstrumente etc.) erweitern zwar das mögliche Ausgabespektrum der Leistungsberechtigten, nicht jedoch ihr Ausgabenbudget, das weiterhin auf 10,00 Euro monatlich maximal begrenzt bleibt. Die Anerkennung solcher Aufwendungen hängt zusätzlich davon ab, dass es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus den Regelsätzen zu bestreiten – dafür wird ein Grenzwert von 30,00 Euro festgelegt, so dass nur Aufwendungen, die über diesen Betrag hinausgehen, den Anwendungsbereich der sozialen und kulturellen Teilhabe eröffnen.

Leistung:

Es wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro monatlich gewährt.

Ansparungen sind innerhalb des Bewilligungszeitraums zulässig! Es ist nicht erforderlich, dass die angesparten Monatsbeträge bereits den Bedarf erreicht haben, vielmehr kann auf die in der Zukunft bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu erreichende Leistung abgestellt werden.

Zahlweg:

Direktzahlung, Gutschein oder Kostenzusicherung

Ausnahme: Im begründeten Einzelfall auch Erstattung an den Leistungsberechtigten bei Vorlage eines Nachweises, wenn **vorher** so vereinbart oder die Voraussetzungen des § 34b SGB XII bzw. § 30 SGB II vorliegen.

8. Verfahrensregelungen

-) Für Erst- und Folgeantrag wird dasselbe Formblatt verwendet
-) Der Rücklauf des Antrags sollte über das Amt erfolgen, das die Basis-Leistung bewilligt. Ansonsten: siehe Weiterleitungsvermerke auf dem Formblatt
-) Weiterleitung (ggf. einer Kopie) auch dann, wenn mehrere Stellen mit der Entscheidung befasst sind, also Amt 51.
-) Aufhebung und Rückforderung z.B. nach §§ 45, 48 i. V. m. § 50 SGB X sind nur gegenüber dem Erziehungsberechtigten oder dem Leistungsberechtigten, wenn dieser volljährig ist, möglich. Hierbei wird es in das Ermessen jeden Trägers gestellt, zwischen Forderungssumme einerseits und Arbeitsaufwand und Realisierungsmöglichkeit andererseits abzuwägen. Beachte: § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II, der eine Erstattung ausschließt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen (nach § 28) zu treffen wäre.

Diese Leistungsbeschreibung wurde erstellt, um ein einheitliches Verwaltungshandeln der beteiligten Behörden zu sichern. **Abweichungen in eigener Verantwortung sind möglich**, wenn sie den obigen Grundsätzen nicht prinzipiell widersprechen.

Eine Fortschreibung oder Anpassung an geänderte Vollzugsgepflogenheiten ist jederzeit möglich. Gegenüber dem Jobcenter Stadt Bamberg ergeht dieses Schriftstück als Weisung.

Bamberg, 01.07.2016
Stadt Bamberg
I.A.

R E I S E R
Amtsleiter

Verteiler per Email:
Amt 50 – 5013
Amt 51
Jobcenter Stadt Bamberg